



Förderrichtlinie über die Zahlung eines Semesterzuschusses an Studierende mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wartenberg

1. Allgemeines

Die Gemeinde Wartenberg zahlt einen freiwilligen Semesterzuschuss pro Semester an Studierende, die sich mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wartenberg anmelden. Diese Förderung ist eine Maßnahme zur Stärkung der kommunalen Wirtschaftskraft, der Förderung zur Ansiedlung jüngerer Familien sowie der immer weiter rückläufigen Einwohnerzahl entgegen zu wirken.

2. Antragsberechtigung

- a. Antragsberechtigt sind alle Studierenden, die in der Gemeinde Wartenberg zum Zwecke eines Studiums ihren Hauptwohnsitz anmelden und in den letzten 24 Monaten keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wartenberg hatten.
- b. Es werden nur Anträge für das jeweils laufende Semester berücksichtigt.

3. Antragstellung

- a. Der Semesterzuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Wartenberg.
- b. Die Anträge sind bis zum 31.12. für das Wintersemester und bis zum 30.06. für das Sommersemester zu stellen.
- c. Für die Antragstellung ist ein bei der Gemeindeverwaltung erhältlich Antragsformular zu verwenden. Für jedes Semester ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- d. Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Personalausweis oder Reisepass
 - Immatrikulations- bzw. Studentenbescheinigung für das laufende Semester

4. Auszahlung

Der Semesterzuschuss wird jeweils innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Stichtag gem. Ziffer 2 b ausgezahlt.

5. Höhe des Semesterzuschusses

- a. Der Semesterzuschuss beträgt insgesamt 50,00 € pro Semester.
- b. Dieser besteht aus einer Barzuwendung in Höhe von 25,00 € und einem Wartemberger Einkaufsgutschein im Wert von ebenfalls 25,00 €.



6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit Beginn des Sommersemester 2016 (01.04.2016) in Kraft.

Wartenberg, den 05.11.2015

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Wartenberg

(Siegel)

Dr. Olaf Dahlmann
Bürgermeister